

Erklärung der Devisenausländereigenschaft

Persönliche Daten

Titel, Vorname*:
Nachname*:
Geburtsdatum*:
Straße, Hausnummer*:
PLZ, Ort*:
Land*:

*Diese Felder sind Pflichtfelder

Bitte kreuzen Sie die zutreffende Auswahlmöglichkeit an (keine Mehrfachnennungen):

- Ich erkläre hiermit, dass ich keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO in Österreich habe.
ODER
- Ich erkläre hiermit, dass ich einen Zweitwohnsitz im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend inländische Zweitwohnsitze (BGBl II 2003/528, Zweitwohnsitzverordnung) in Österreich habe. Das heißt, dass sich mein Mittelpunkt der Lebensinteressen länger als 5 Kalenderjahre im Ausland befindet und diese Wohnung allein oder gemeinsam mit anderen inländischen Wohnungen an höchstens 70 Tagen im Kalenderjahr benutzt wird. Ein Verzeichnis über die Tage der inländischen Wohnungsbenutzung wird geführt. Weiters gibt es keinen inländischen Wohnsitz eines etwaigen unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-)Partners, von dem ich nicht dauernd getrennt lebe.

Steuerliche Auswirkungen in beiden Fällen: keine Steuerpflicht (KESt):

Von jeder diesbezüglichen Änderung (z.B. Verlegung meines Wohnsitzes nach Österreich) werde ich die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

Ich erkläre darüber hinaus, dass die Einkünfte aus österreichischen Zinszahlungen für eigene Rechnung vereinnahmt werden. Es besteht daher keine Verpflichtung, sie an andere Personen weiterzugeben. Die Zinszahlungen fließen auch keiner in Österreich unterhaltenen Betriebsstätte zu.

Hinweis zur Ansässigkeitsbescheinigung (IS-QU1):

Sofern ich in einem Staat ansässig bin, der einen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen mit den österreichischen Steuerbehörden durchführt, nehme ich zudem zur Kenntnis, dass meine inländischen Zinserträge solange ich nicht eine von der ausländischen Finanzverwaltung unterfertigte Ansässigkeitsbescheinigung (IS_QU1) bei der Bank vorlege bzw. an die Bank übermittle. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht beschränkte Steuerpflicht auf inländische Zinszahlungen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit b EstG (BeSt-KESt).

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich feststellen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich die Bank davon unverzüglich in Kenntnis setzen.

Sollte die Bank auf Grund unrichtiger Angaben in dieser Erklärung oder sonst auf Grund einer abweichenden Beurteilung seitens der Finanzbehörde in Anspruch genommen werden, werde ich die Bank in Bezug auf ungekürzt oder nicht vorschriftsmäßig gekürzt zugewogene Kapitalerträge vollkommen schad- und klaglos halten.

Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass die Bank im Falle einer Prüfung der Kapitalertragsteuer durch die Finanzbehörde Konten/Depots offenlegen muss, weshalb ich die Bank für diesen Zweck ausdrücklich vom Bankgeheimnis, vom Datengeheimnis im Sinne des Datenschutzgesetzes sowie von sonstigen Geheimhaltungspflichten entbinde.

X

Unterschrift der/des Konto-/Depotinhaber/s

Erläuterung der steuerlichen Begriffe

Steuerliche Ansässigkeit:

Sie sind in Österreich steuerlich ansässig, wenn sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich befindet.

Definition „Wohnsitz“ in Österreich:

Einen Wohnsitz im Sinne des § 25 Abs. 1 Bundesabgabenordnung, BAO hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat, unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Unter einer Wohnung sind somit eingerichtete Räume zu verstehen, die vom Inhaber jederzeit ohne wesentliche Veränderungen für den eigenen Wohnbedarf benutzt werden können z.B.: Mietwohnung, Ferienhaus, Untermietzimmer, auf Dauer gemietete Hotelzimmer, Zimmer in der elterlichen Wohnung etc. Jemand kann auch über mehrere Wohnsitze verfügen. Achtung: Leer stehende (nicht eingerichtete) oder dauervermietete Wohnungen stellen keinen Wohnsitz in Österreich dar.

Definition „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Österreich:

Einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 Abs. 3 Bundesabgabenordnung, BAO hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt jedenfalls dann vor, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert, wobei vorübergehende Auslandsaufenthalte den Fristenlauf hemmen.

Definition „Zweitwohnsitz“ in Österreich:

Zweitwohnsitz im Sinne des § 1 Zweitwohnsitzverordnung, ZWV, BGBl. II NR. 528/2003, in Österreich bedeutet, dass sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen länger als 5 Kalenderjahre im Ausland befindet und die Wohnung in Österreich allein oder gemeinsam mit anderen inländischen Wohnungen an höchstens 70 Tagen im Kalenderjahr benutzt wird. Ein Verzeichnis über die Tage der inländischen Wohnungsbenutzung ist zu führen. Es gibt keinen inländischen Wohnsitz eines etwaig unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-) Partners, von dem man nicht dauernd getrennt lebt.